Statuten-Entwurf : Vorschlag des Vorstandes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **4 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Statuten-Entwurf.

Vorschlag des Vorstandes.

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher, Gehilfen (männlichen und weiblichen Geschlechts) der schweiz. Heime und Anstalten, sowie Freunde derselben bilden den Schweizerischen Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung. Kennwort: „SVERHA".

§ 2. Zweck des „Sverha" ist die Förderung der Heimerziehung und Anstaltsführung in Theorie und Praxis, die Hebung der sozialen Stellung der Personen, die in Heimen und Anstalten tätig sind, sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der angeschlossenen Institutionen.

§ 3. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen und Ehrenmitgliedern.

Zu Veteranen ernennt die Jahresversammlung solche Aktivmitglieder, die dem „Sverha" während 20 Jahren angehören und eine Amtstätigkeit auf dem Gebiet der Heimerziehung von 25 Jahren hinter sich haben. Die Veteranen bleiben Aktivmitglieder. Wenn sie in den Ruhestand treten, werden sie pensionsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Jahresversammlung solche Personen, die sich um den Verein oder die Heimerziehung besonders verdient gemacht haben.

§ 4. Der Verein wählt einen Vorstand von fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und Redaktor des Fachblattes. Präsident und Redaktor werden vom Verein gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vakanzen innerhalb der Amtsdauer besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 5. Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise im Frühling und Herbst, außerordentlich auf Verlangen des Präsidenten oder dreier Mitglieder. Die Barauslagen werden von der Vereinskasse vergütet.

§ 6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. Vertretung des Vereins nach außen. 2. Prüfung der Vereins- und Hilfskassenrechnungen. 3. Pensionierung der Veteranen und Unterstützung notleidender Mitglieder. 4. Vorberatung der Geschäfte für die Jahresversammlungen. 5. Herausgabe des Fachblattes für Heimerziehung und Anstaltsleitung. 6. Beratung und Schutz der Mitglieder.

§ 7. Die Jahresversammlung ist öffentlich und findet im Mai statt. Sie erledigt: 1. Vereinsgeschäfte. 2. Behandlung der Tagesfragen. 3. Anstalts- und Heimbesuche.

Die Einladung erfolgt durch das Fachblatt.

§ 8. Die geschäftlichen Verhandlungen umfassen: Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kantonalkorrespondenten, Mutationen, Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern, Abnahme der Rechnungen, Höhe der Beiträge (Verein, Hilfskasse, Fachblatt-Abonnement), Motionen und Anträge.

§ 9. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und stellen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

Die Kantonal-Korrespondenten sind Vertreter des Vereins in den Kantonen und verfassen jedes Jahr einen summarischen Bericht über die Heime und Anstalten ihres Kantons zur Drucklegung im Fachblatt.

§ 10. Das Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung wird jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt. Nichtmitglieder können es abonnieren. Der Abonnementsbetrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Im Fachblatt erscheinen: Protokolle der Jahresversammlung; Referate, Eröffnungswort des Präsidenten, Auszüge aus den Rechnungen, Beschlüsse, Mitteilungen, Aufsätze, welche mit den Heimen in Beziehung stehen, alle 2—3 Jahre die Statuten und das Mitgliederverzeichnis.

§ 11. Der Verein äufnet und unterhält eine Hilfskasse. Jedes Aktivmitglied ist zugleich Mitglied der Hilfskasse. Für diese Kasse gelten besondere Bestimmungen, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bilden.

§ 12. Der Austritt kann auf schriftliche Abmeldung an den Präsidenten erfolgen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen, auch auf Mahnung hin, nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 14. Die Auflösung des „Sverha" und die Verwendung des Vereinsvermögens kann durch Beschluß von 3/4 der Mitglieder erfolgen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten sofort in Kraft.

Bestimmungen über die Hilfskasse des „Sverha."

Art. 1. Die vom „Schweiz. Armenerzieherverein" gegründete und vom Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung übernommene Hilfskasse wird vom Vorstand des „Sverha" verwaltet.

Art. 2. Sie hat den Zweck, Veteranen (Statuten § 3) eine jährliche Pension auszurichten und den notleidenden Mitgliedern (Statuten § 6) Unterstützungen zu geben. Die Pension wird im Jahr des Rücktrittes des Veteranen fällig. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im Aktivdienst steht, so wird seine hinterlassene Gattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der Heimerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt die Pensionsberechtigung dahin. Die Höhe der Pensionen stellt der Vorstand im Hinblick auf den Stand der Kassa fest. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Rechnungsjahres (Kalenderjahr).

Art. 3. Der Kapitalbestand darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen stehen zur Verfügung. Legate und Geschenke sind zu kapitalisieren.

Art. 4. Die Hilfskasse wird erhalten durch:

a) die obligatorischen Beiträge der Aktivmitglieder;
b) Beiträge von Heimen und Anstalten, welche Kollektivmitglieder werden können. Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 10.—.